

# 1. Unterkunftskosten, Heizkosten, Warmwasser nach § 22 SGB II,

## Kaltmiete:

Beschluss vom 27.06.2007 – 62. Sitzung des Kreisausschusses

Haushaltsgröße = Personen	angemessene Wohnfläche Bayer. Wohnraumförderungs gesetz (BayWoFG) vom 10.04.2007	Durchschnittsmiete je qm	Festsetzung der ortsüblichen Kaltmiete in Euro
1	50 m <sup>2</sup>	4,33 €	217,00 €
2	65 m <sup>2</sup>	4,25 €	277,00 €
3	75 m <sup>2</sup>	4,15 €	311,00 €
4	90 m <sup>2</sup>	4,07 €	366,00 €
5	105 m <sup>2</sup>	4,01 €	421,00 €
jede weitere	15 m <sup>2</sup>		55,00 €

In begründeten Einzelfällen ist als Maßstab für eine angemessenen Miete von der jeweils nächst höheren Personenzahl auszugehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Allein erziehende Elternteile mit einem Kind
- Bei Schwangerschaft
- Wenn ein erhöhter Raumbedarf aufgrund einer vorhandenen Schwerbehinderung besteht
- Wenn sich eine pflegebedürftige Person im Haushalt befindet und aufgrund der Pflege ein erhöhter Raumbedarf erforderlich ist oder
- Wenn eine berufliche Tätigkeit auf Dauer und zumindest überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird und dafür tatsächlich zusätzlicher Raumbedarf erforderlich ist

## Brennstoffbedarf

**Tabelle 1: Brennstoffbedarf bei dezentraler Warmwasseraufbereitung**

Haushaltsgröße in Personen	angemessene Wohnfläche	abzgl. 10 % für nicht zu beheizende Wohnfläche	= zu beheizende Wohnfläche	angemessener Verbrauch je qm und Jahr in KWh	= angemessener Verbrauch je Haushalt in KWh
1	50 qm	5,0 qm	45,0 qm	200 KWh	9.000 KWh
2	65 qm	6,5 qm	58,5 qm	200 KWh	11.700 KWh
3	75 qm	7,5 qm	67,5 qm	200 KWh	13.500 KWh
4	90 qm	9,0 qm	81,0 qm	200 KWh	16.200 KWh
5	105 qm	10,5 qm	94,5 qm	200 KWh	18.900 KWh
jede weitere P.	15 qm	1,5 qm	13,5 qm	200 KWh	2.700 KWh

**Tabelle 2: Brennstoffbedarf bei zentraler Warmwasseraufbereitung**

Haushaltsgröße in Personen	angemessene Wohnfläche	abzgl. 10 % für nicht zu beheizende Wohnfläche	= zu beheizende Wohnfläche	angemessener Verbrauch je qm und Jahr in KWh	= angemessener Verbrauch je Haushalt in KWh
1	50 qm	5,0 qm	45,0 qm	230 KWh	10.350 KWh
2	65 qm	6,5 qm	58,5 qm	230 KWh	13.455 KWh
3	75 qm	7,5 qm	67,5 qm	230 KWh	15.525 KWh
4	90 qm	9,0 qm	81,0 qm	230 KWh	18.630 KWh
5	105 qm	10,5 qm	94,5 qm	230 KWh	21.735 KWh
jede weitere P.	15 qm	1,5 qm	13,5 qm	230 KWh	3.105 KWh

**Tabelle 3: Bedarf für Warmwassererwärmung**

Haushaltsgröße in Personen	angemessene Wohnfläche	abzgl. 10 % für nicht zu beheizende Wohnfläche	= zu beheizende Wohnfläche	angemessener Verbrauch je qm und Jahr in KWh	= angemessener Verbrauch je Haushalt in KWh
1	50 qm	5,0 qm	45,0 qm	230 KWh	1.350 KWh
2	65 qm	6,5 qm	58,5 qm	230 KWh	1.755 KWh
3	75 qm	7,5 qm	67,5 qm	230 KWh	2.025 KWh
4	90 qm	9,0 qm	81,0 qm	230 KWh	2.430 KWh
5	105 qm	10,5 qm	94,5 qm	230 KWh	2.835 KWh
jede weitere P.	15 qm	1,5 qm	13,5 qm	230 KWh	405 KWh

**Beim Vollzug der festgelegten Werte gelten folgende Bestimmungen:**

1. Eine Heizkostenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der beantragte Bedarf darf dabei noch nicht gedeckt worden sein (unbezahlte Heizmittelrechnung).
2. Der Brennstoffbedarf wird anhand der Haushaltsgröße und der oben festgelegten angemessenen Verbrauchswerte in KWh ermittelt.  
Eine Anpassung des ermittelten Brennstoffbedarfs an die einzelnen Brennstoffarten erfolgt anhand beigefügter Umrechnungstabelle.
3. Bei den festgelegten Verbrauchswerten handelt es sich in Tabelle 1 um die Höchstmenge für die Beheizung der Wohnfläche bei dezentraler Warmwasseraufbereitung und in Tabelle 2 um die Höchstmenge für die Beheizung der Wohnfläche mit zentraler Warmwasseraufbereitung jeweils bezogen auf einen Zeitraum von zwölf Monaten.

**2. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten nach § 24 (3) Nr. 1 SGB II, Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 (3) Nr. 2 SGB II, Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung nach § 24 (3) Nr. 3 SGB II**

*Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für*

*besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.*

Wird die Übernahme als Erstausrüstung nach § 20 Abs. 3 abgelehnt, so ist gegebenenfalls Übernahme als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II prüfen.

Ansonsten aber nur enger Rahmen für einmalige Beihilfen, insbesondere Prüfung **Erstausrüstung**.

Mögliche Fallgestaltungen, die eine Erstausrüstung rechtfertigen:

- Wasserschaden, Brand (Untergang der vorhandenen Ausstattung durch Naturgewalt)
- „Flucht“ vor gewalttätigen Partner (evtl. sogar über Frauenhaus)/Scheidung ohne Möglichkeit der Hausratauseinandersetzung
- Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung: Frauenhaus, Aussiedlerwohnheim, JVA nach langer Zeit (Entlassungsschreiben; § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz),...
- Neubezug aus Untermietverhältnis/erstmalige Wohnungsnahme ohne eigenen Hausstand

Zusätzliche Prüfung eines schwerwiegenden sozialen Grundes bei unter 25Jährigen.

Einzelne vorhandene Gegenstände schließen eine Erstausrüstung nicht zwingend aus!

<b>Erstausrüstung Bekleidung</b>	<b>Beihilfe (Betrag)</b>
bis Vollendung 6. Lebensjahr	117,00 Euro
Beginn 7. bis Vollendung 13. Lebensjahr	138,00 Euro
Ab Beginn 14. Lebensjahr (einschließlich Erwachsene)	168,00 Euro
<u>bei Schwangerschaft und Geburt:</u>	
- Babyausstattung	255,00 Euro
- Kinderbett	100,00 Euro
- Kinderwagen	105,00 Euro
- Umstandsbekleidung	105,00 Euro
Bei erneuter Antragstellung <i>innerhalb von drei Jahren:</i>	
- Babyausstattung	130,00 Euro
- Kinderbett	50,00 Euro
- Umstandsbekleidung	105,00 Euro

<b>Erstausrüstung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b>	<b>Beihilfe (Betrag)</b>
<i>Bestandteile:</i> Küche (mit Spüle) Herd und Kühlschrank, Tisch und Stühle, Bett mit Lattenrost und Matratze, Kleiderschrank, Kommode, Waschmaschine (gem. Wascheinrichtung?), Lampen	

Bettausstattung (Bettwäsche, Kissen, Steppdecke) pro Person	
Badezimmerkleinbedarf	50,00 Euro
Hausrat: Töpfe, Geschirr, Besen, Dosenöffner,...	20,00 Euro
<u>Je weitere Person zuzüglich:</u>	70,00 Euro
Summe (kann in Form von Geldleistungen erbracht werden)	<u>15,00 Euro</u>
<u>Abzulehnen:</u> Wohnzimmer, Couch, TV (aus RL),...	140,00 Euro
Gardinen nur im Erdgeschoss; Teppichboden -> medizin. Gutachten bzw. Kleinkind	
<i>Ersatzbeschaffung und Reparatur aus Regelleistung!</i>	

Die Verweisung auf gut erhaltenen und funktionstüchtigen gebrauchten Hausrat ist grundsätzlich zumutbar. (vgl. BVerwG, Urt. V. 14.03.1991)

### 3. Mietkaution und Umzugskosten

<b>Mietkaution:</b> § 22 Abs. 3 SGB II	<b>Beihilfe (Betrag)</b>
Zuständigkeit: aufnehmender Träger	
Kaution: maximal das Dreifache der Grundmiete (= Monatsmiete ohne die vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung)	vgl. § 551 BGB
Provision: maximal das Zweifache der Grundmiete zuzüglich Mehrwertsteuer	§ 3 WoVermittlG

Voraussetzungen: vorherige Absprache/Zustimmung anhand **ununterschiedenen Mietvertrag**, angemessene Wohnungsfläche und Miete (außerhalb Landkreis: Bestätigung des ab Umzug zuständigen Jobcenters wegen Umzugskosten); Umzug erforderlich/notwendig

<b>Umzugskosten:</b> § 22 Abs. 3 SGB II	<b>Beihilfe (Betrag)</b>
Zahlbetrag/Verpflegung pro mithelfende Person und Tag	20,00 €

**Umzugskosten:** (vgl. Mietkaution)

Zusätzlich Abklärung, ob Umzug selbständig vorgenommen werden kann;

Grundsätzliches zum Leistungsumfang: Selbstorganisation des Umzugs kann grundsätzlich gefordert werden; notwendig eigentlich nur LKW-Miete, Umzugskartons und Zahlbetrag/Verpflegung an mithelfende Bekannte und Verwandte